

Stellungnahme

Stellungnehmer: Monheim am Rhein

Eingegangen am: 28.07.2023

Verfahren: Änderung des Landesentwicklungsplans - Erneuerbare Energien

StN-ID: 1013458

Gliederungspunkt: Änderung des Landesentwicklungsplans - Erneuerbare Energien

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Dr. Fleischer,

wie schon im Rahmen der Unterrichtung über das Änderungsverfahren des LEP NRW mit meinem Schreiben vom 24.10.2022 mitgeteilt, wird die Stadt Monheim am Rhein zur Erreichung des Flächenziels für die Windenergienutzung einen für ihre Verhältnisse großen Beitrag leisten. Für die aus der Potentialanalyse hervorgegangenen Bereiche wird aktuell der Flächennutzungsplan mit der Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen geändert und zum 1. Februar 2024 Rechtskraft erlangen.

Im Rahmen der vorliegenden Beteiligung gebe ich zu den folgenden in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen des LEP für die Stadt Monheim am Rhein folgende Stellungnahme ab:

Synopse die Windenergie betreffend:

Ziel 10.2-6

Mit dem aktuell in Aufstellung befindlichen Ziel 10.2-6 soll dem § 2 EEG (Anlagen für Erneuerbare Energien von überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend) Rechnung getragen werden, dass Windenergiebereiche nun auch regulär in Nadelwäldern und auf sogenannten Kalamitätsflächen durch die Regionalplanung festgelegt werden dürfen.

Stellungnahme: Das Ziel wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum mit der Ermöglichung der Waldinanspruchnahme sich die Windenergienutzung nur auf Nadelwälder und Kalamitätsflächen mit Nadelholz beschränkt. Dies soll mindestens auch für Kalamitätsflächen mit Laubholz geöffnet werden bzw. gelten. Dem überragenden öffentlichen Interesse im Sinne des § 2 EEG wird durch die vorgesehene Differenzierung zwischen Nadel- und Laubwäldern nicht Rechnung getragen. Schadereignisse können ebenso im Laubwald zu geeigneten Flächen führen. In diesem Zusammenhang rege ich auch an, den Ausnahmetatbestand des alten Ziels 7.3-1 in das neue Ziel 10.2-6 zu übernehmen.

Grundsatz 10.2-7

In Ergänzung zum neuen Ziel 10.2-6 regelt der neue, in Aufstellung befindliche Grundsatz 10.2-7 die Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden insofern, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar.

Stellungnahme: „Planerisch vertretbar“ ist in Zusammenhang mit den zielbewussten Anstrengungen zur Klimaneutralität und aufgrund seiner Neuschöpfung mit diesem Bezug noch ein unbestimmter Rechtsbegriff. Um hier möglichst weitgehende Klarheit für eine rechtssichere Planung auf nachfolgenden Ebene zu erlangen, ist es unabdingbar, im Rahmen des LEP-Verfahrens diesen Begriff konkret zu bestimmen. Wann und inwieweit ist es „planerisch vertretbar“, in waldarmen Gemeinden Windenergiegebiete festzulegen? Mögliche Kriterien zur Bestimmung der planerischen Vertretbarkeit können im Rückgriff auf das noch geltende Ziel 7.3-1 der Bedarfsnachweis, der Nachweis der unmöglichen Realisierung außerhalb des Waldes sowie die Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß und auch das oben beschriebene

Schadereignis sein. Die feste Grenze von 20 % berücksichtigt auch nicht die sehr unterschiedliche Siedlungsstruktur in ländlichen und eher städtisch geprägten Bereichen in den Ballungszentren und in der Nähe von Ballungszentren. Diese Grenze widerspricht aus hiesiger Sicht § 2 EEG.

Grundsatz 10.2-9

Nach dem neuen, in Aufstellung befindlichen Grundsatz 10.2-9 sollen bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen berücksichtigt werden.

Stellungnahme: Im Rahmen einer Potentialanalyse und der Prüfung des Substantiell-Raum-Verschaffens haben sich im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein vier Flächen auf einer Gesamtgröße von mehr als 30 ha manifestiert, die für die Nutzung von Windenergie geeignet sind. Daraufhin und aufgrund veränderter Rahmenbedingungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien hat die Stadt das Verfahren zur 53. Änderung des FNP wiederaufgenommen, um durch Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen den Bau von Windenergieanlagen vorzubereiten und zügig zu ermöglichen. Derzeit wird der Entwurf entsprechend den Anregungen und Bedenken aus den frühzeitigen Beteiligungen angepasst und für die öffentliche Auslegung im Herbst dieses Jahres vorbereitet, so dass zum Ende des Jahres, spätestens zum 1. Februar 2024, die kommunale Windkraftkonzentrationszonenplanung rechtskräftig wird. Gemäß dem in Aufstellung befindlichen Ziel geht die Stadt Monheim am Rhein davon aus, dass die kommunale Windenergieplanung somit in der bevorstehenden Regionalplanung Berücksichtigung findet.

Ziel 10.2-13

Als neues Ziel 10.2-13 definiert die Landesplanung den gesteuerten Zubau der Windenergienutzung im Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne mit den entsprechenden Flächenausweisungen für die Windenergie. Dabei sollen regelmäßig Konzepte der Regionalplanungsbehörden über die Ausweisung von Windenergiegebieten auch vor Aufstellungsbeschluss herangezogen werden, um Verzögerungen durch ein dem Verfahren entgegenstehenden Vorhaben zu vermeiden. Das soll im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden werden. In Kombination mit dem neuen Grundsatz 10.2-9 sollen so geeignete Windenergievorhaben in die regionalplanerische Festlegung Berücksichtigung finden und regelmäßig ungeeignete, dem Steuerungsbestreben der Gemeinde entgegenstehende Vorhaben ausgeschlossen werden.

Stellungnahme: Durch die bereits frühzeitig bei der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf eingebrachten Planung der Stadt Monheim am Rhein wird davon ausgegangen, dass die kommunale Windkraftkonzentrationszonenplanung in der bevorstehenden Regionalplanung berücksichtigt wird. Kleine, nicht raumbedeutsame Flächen zur Nutzung von Windenergie müssen ebenso wie großen Flächen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und Klimaneutralität leisten dürfen. Der kommunale Entwicklungs- und Gestaltungsspielraum darf nicht durch raumordnerische Zielformulierung eingeengt werden. Es muss der Gefahr begegnet werden, dass die Regionalplanung die Funktion kommunaler Flächennutzungsplanung übernimmt bzw. diese dominiert. Ich bitte zu berücksichtigen, dass das Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 ROG nicht nur als Anpassung der Planung von oben nach unten verstanden wird.

Synopse die Solarenergie betreffend:

Alle die Nutzung von Solarenergie betreffenden neuen Ziele und Grundsätze werden begrüßt. Sofern die Doppelnutzung von Wind- und Solarenergie in den geplanten Monheimer Windkraftkonzentrationszonen möglich ist, wird diese befürwortet und planerisch unterstützt. Unter Beachtung der Ausschluss- und Eingrenzungskriterien in den neuen Zielen und Grundsätzen gibt es in Monheim am Rhein allerdings kaum Flächen, die für die bauleitplanerische Steuerung/Vorbereitung von (nicht) raumbedeutsame FFSA infrage

kommen. Soweit die Solarenergienutzung der Monheimer Seen mit den umweltrechtlichen Belangen vereinbar ist, wird diese Möglichkeit genutzt. Ebenso wird gutgeheißen, dass die bereits nach § 35 BauGB privilegierte Flächenkulisse aufgrund seiner Vorbelastungen besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Anlagen darstellen und deshalb für die nachfolgenden Planungsebenen der Fokus auf einen 500 m-Bereich um BAB, LS und Schienenwegen gelenkt und erweitert werden soll. Ansonsten werden zu den im Rahmen der vorliegenden Beteiligung über geplanten Ziele und Grundsätze zur Solarenergienutzung durch Freiflächenphotovoltaik von meiner Seite keine besonderen Hinweise gegeben.

Das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien wird durch mich ebenso gesehen. Daher begrüße ich die Änderung des LEP NRW in dieser Hinsicht und stehe zum fachlichen Austausch gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

